

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
30. April 2021

Eingang Büro BVV

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1460 vom 14.04.2021
der Bezirksverordneten Dr. Claudia Schlaak (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
Betr.: Entfernen rechter Sticker, Plakate und Graffiti**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele rassistische, antisemitische, muslimenfeindliche, LGBTIQ*-feindliche und neurechte Aufkleber, Plakate und Graffiti wurden im Jahr 2020 vom Ordnungsamt in Treptow-Köpenick aus dem öffentlichen Raum entfernt?
2. Wie hat sich die Anzahl entsprechender Sticker, Plakate und Graffiti im Bezirk in den letzten Jahren entwickelt?
3. Welche Ortsteile sind besonders betroffen und werden Schwerpunktkontrollen durchgeführt?
4. Nach welchen Kriterien entscheidet das Ordnungsamt, ob entsprechende Sticker, Plakate und Graffiti entfernt werden müssen?
5. Wird solche extrem rechte und diskriminierende Propaganda unabhängig von ihrer strafrechtlichen Relevanz aus dem öffentlichen Raum entfernt?
6. Wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamts für die verschiedenen Ausdrucksformen faschistischer und neonazistischer Codes und Sprache sensibilisiert?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Durch das Ordnungsamt Treptow-Köpenick wurden im Jahr 2020 keine rassistischen, antisemitischen, muslimenfeindlichen, LGBTIQ*-feindlichen und neurechten Aufkleber, Plakate und Graffiti aus dem öffentlichen Raum entfernt.

Bei der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes wurden in der Vergangenheit vereinzelt Schmierereien, illegale Graffiti, Plakatierungen etc. gemeldet. Auch der Allgemeine Ordnungsdienst machte vereinzelt Feststellungen. Entsprechende Meldungen werden zuständigkeitshalber, insbesondere bei verfassungsfeindlichem, diskriminierendem oder auch rassistischem Hintergrund, an die Polizei abgegeben.

Zu 2.:

Dem Ordnungsamt liegen keine fundierten Erkenntnisse dazu vor, wie sich die Anzahl entsprechender Sticker, Plakate und Graffitis im Bezirk in den letzten Jahren entwickelt hat. Eine Statistik wird nicht geführt.

Zu 3.:

Dem Ordnungsamt liegen keine fundierten Erkenntnisse dazu vor, welche Ortsteile besonders betroffen sind.

Durch das Ordnungsamt werden aufgrund von Unzuständigkeit keine Schwerpunktkontrollen in Bezug auf Aufkleber, Plakate und Graffitis durchgeführt. Das Ordnungsamt ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Bei rassistischen, antisemitischen, muslimenfeindlichen, LGBTIQ*-feindlichen und neurechten Aufklebern, Plakaten und Graffitis handelt es sich um Straftaten bzw. ggf. Sachbeschädigungen, deren Verfolgung in der Zuständigkeit der Polizei liegt.

Zu 4.:

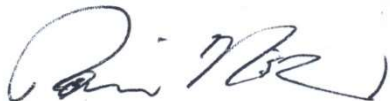
Das Ordnungsamt entscheidet aus o.g. Gründen nicht darüber, ob entsprechende Sticker, Plakate und Graffiti entfernt werden müssen. Die Entfernung obliegt grundsätzlich dem Flächen- oder Objekteigentümer und fällt somit weder in den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes noch der Polizei.

Zu 5.:

Sollten solche Graffiti oder ähnliches auf öffentlichen Straßenland auftauchen und dem Bezirk gemeldet werden, veranlasst das Straßen- und Grünflächenamt möglichst umgehend deren Beseitigung. An anderen Stellen unterliegt eine Entfernung erneut der Entscheidung und Organisation der Flächen- und Objekteigentümer.

Zu 6.:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamts werden nicht speziell für die verschiedenen Ausdrucksformen faschistischer und neonazistischer Codes und Sprache sensibilisiert. Beim Verdacht einer strafrechtlichen Relevanz wird die Polizei informiert.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung
für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020::
Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der
BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1460
------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	00,00 €
	gehobenen Dienst	2	1,00	70,14 €
	höherer Dienst	0	0,00	00,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

70,14 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

100,14 €